

nen Antrags. Es wird allerdings davon abhängen, in wiefern die Erhöhung der Strafe bei den Injurien von der geehrten Kammer genehmigt werden wird. Das Ministerium würde gerade kein Bedenken haben, mit dieser Erhöhung der Strafe sich einzuverstehen, da das Verhältniß, unter welchem die Verachtung wegen der Nichtannahme des Zweikampfs gezeigt wird, sehr prägnant sein und eine harte Ahndung verdienen könnte.

Referent Prinz Johann: So viel ich mich erinnere, war diese Erhöhung der Strafe auch in der Deputation beantragt worden, und man hat sie wieder fallen lassen. Ich muß auch gestehen, daß es nicht rathsam sei, eine Erhöhung vorzunehmen. Die Fälle, welche hier vorkommen, sind nicht so häufig, und die meisten werden eine mildere Bestrafung zulassen. Ich könnte mich für die Erhöhung nicht erklären.

Präsident: Ich würde nun die Frage auf das modifizierte Gutachten der Deputation richten können, wodurch, wenn es angenommen wird, der Artikel selbst Annahme findet, und frage: Tritt die Kammer dem Antrage der Deputation bei? Dies wird einstimmig bejaht.

Königl. Commissair D. Groß: Es würde doch wohl noch abzustimmen sein, ob man dem Antrage der Deputation der II. Kammer beitreten wolle, da die Regierung sich damit einverstanden erklärt hat.

Präsident: Ich würde demnach die Frage an die Kammer richten: Ob sie das Maximum von 3 auf 6 Monate erhöht wissen wolle? Wird durch 20 Stimmen verneint.

Die Deputation bemerkt:

In Hinsicht auf den Rückfall dürfte das *furtum possessionis* wohl als ein für sich bestehendes Vergehen zu betrachten sein. Dagegen ist die Art. 199. erwähnte Herausforderung, als Versuch, mit dem Zweikampfe selbst gleichartig. Die Art. 200. erwähnten Vergehen sind aber wiederum singulärer Natur. Die Deputation schlägt daher die Einschaltung folgenden Zusatzartikels vor: Art. 200 b. „Die Art. 195. und 200. gedachten Vergehen sind als für sich bestehend, die Art. 196. und 199. gedachten unter einander als gleichartig zu betrachten“.

Referent Prinz Johann: Es ist hier ein Amendement von Secr. Harz vorhanden gewesen; er hat es aber zurückgenommen; ich glaube jedoch, daß etwas Mangelhaftes noch in dem Deputations-Gutachten sei; nämlich in dem 199. Art. sind auch wieder Sekundanten genannt, und es dürfte daher die Fassung richtiger sein: „196 und 199“ im ersten Satze, nicht minder „198 und 199“ im zweiten Satze.

Präsident: Ich habe also die Kammer zu fragen: Genehmigt sie das so modifizierte Gutachten der Deputation, nämlich Artikel 200 b. Wird einstimmig bejaht.

Referent Prinz Johann geht nun zur Verlesung des Eingangsvortrags des Deputations-Gutachtens zu dem XI. Kapitel über („Von der Verletzung der ehelichen Treue“), welcher lautet:

Die Bestimmungen dieses Kapitels, mit Ausnahme des Artikels 201. entsprechen in der Hauptsache den §§. 12 — 19. und 23. des Gesetzes vom 8ten Februar 1834. Es werden daher auch hier der Erinnerungen nur wenige sein.

Artikel 201. lautet:

„(Ehebruch.) Verlezt eine in einer nach gesetzlicher Form vollzogenen und durch die competente Behörde noch nicht für getrennt oder für nichtig erklärten Ehe lebende Person die dem andern Ehegatten schuldige Treue durch außerehelichen Beischlaf, so ist sie mit Gefängnißstrafe von Einem Monate bis zu Zwei Monaten, so wie die unverheiligte Person, welche des Beischlafs mit einer verheiligten Person sich schuldig macht, mit zwei- bis vierwöchentlicher Gefängnißstrafe zu belegen“.

Die Deputation fand hierbei Nichts zu erinnern.

D. Großmann: Die hier vorgeschlagenen Strafen scheinen mir nicht in richtigem Verhältniß zu stehn mit andern Verbrechen, welche mit einer höhern Strafe belegt sind, z. B. die Verbrechen in dem XV. Kapitel, Beeinträchtigung fremden Eigenthums, haben eine Straffkala, welche weit höher ist, als die hier vorliegende. Höchstens könnte der Artikel 258., wo 8 — 14 Tage Gefängniß auf Beeinträchtigung fremder Jagdberechtigung gesetzt sind, mit dieser Strafbestimmung in Parallele kommen; dagegen ist in Artikel 273., welcher vom Baumfreveln handelt, schon eine bedeutend höhere Strafe bestimmt. Ich sollte doch meinen, daß, da hier vom heiligen Familienrechte die Rede ist, man eine Analogie hereinbringen sollte in die Bestimmung der Strafen, um sie mit jenen in Uebereinstimmung zu bringen, und bei dem einfachen Ehebruch wenigstens 2 Monate Gefängniß festsetzen.

Referent Prinz Johann: Ich erlaube mir zu bemerken, und ich habe es schon einmal erinnert, es sind die Bestimmungen über die fleischlichen Verbrechen verhältnißmäßig zu geringe; es sind aber dies abgethane Dinge, wir haben sie im Jahr 1834 beschlossen, und sie jetzt wieder abzuändern, schien bedenklich und würde hier in diesem Punkte zu keinem Resultat führen; denn wir haben nur mit großen Schwierigkeiten diese Bestimmung bei der II. Kammer durchgesetzt. Ich glaube also, daß die Strafe nicht weiter hinauf zu bringen sei, so sehr ich glaube und bekenne, daß mir diese Strafe zu gering scheint.

D. Großmann: Ich glaube allerdings, der Staat ist seiner sittlichen Würde schuldig, hier Ernst zu zeigen. Auch ist das Bedürfniß der Gegenwart in Hinsicht auf die öffentliche Sittlichkeit nicht zu verkennen, und selbst die öffentliche Stimme hat damals die ganz geringe Strafe mit Widerwillen aufgenommen. Ich bitte wenigstens, daß die Kammer um ihre Erklärung gefragt werde, ob sie glaube, meinem Antrage beistimmen zu können.

Der Präsident bringt nun diesen Antrag zur Unterstüßung, da aber diese nicht ausreichend erfolgt, so geht er sofort auf die Frage über: Nimmt die Kammer Art. 201. unverändert an? Wird einstimmig bejaht.

Da zu den Artikeln 202. und 203., welche „vom doppeltem Ehebruche“ handeln, eine Erinnerung von keiner Seite gemacht wird, stellt der

Präsident sofort die Frage auf deren Annahme, die einstimmig erfolgt.

Referent Prinz Johann trägt Art. 204. des Gesetzeswurfs vor, welcher also lautet: